

Der „Werdegang“ zum Sachverständigen

Interview mit Kathrin Hausmann und Prof. Dr. Andreas Becker

KU : Herr Prof. Becker, wie sind Sie auf die Idee gekommen, Sachverständiger für Qualitäts- und Risikomanagement in Krankenhäusern zu werden?

Prof. Becker: Diese Idee ist aus einem konkreten Anlass heraus entstanden: Im Juli 2014 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Krankenhaus keinen Vergütungsanspruch für die elektive Operation eines Bauchaortenaneurysmas geltend machen kann, wenn die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma des G-

verständigen auch im außergerichtlichen Bereich.

Wie ging es weiter?

Prof. Becker: Ausgehend von der Prämisse, dass sich die meisten – wenn nicht sogar alle – Planungen und Handlungen im Krankenhaus den Themen Qualitäts- und Risikomanagement zuordnen lassen, formulierte ich als Sachgebiet „Qualitäts- und Risikomanagement in Krankenhäusern“. Und ich habe im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis geprüft, ob es einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für dieses Sachgebiet gibt. Zu meiner Überraschung stellte ich fest, dass es hierzu keinen Eintrag gab.

Somit bestand aus Ihrer Sicht ein Handlungsbedarf?

Prof. Becker: Natürlich, das war an diesem Punkt klar. Ich habe dann Gespräche mit Ansprechpartnern aus Krankenhäusern, aber auch Rechtsanwälten, Gerichten, Verbänden, Haftpflichtversicherern und Banken geführt. Bei diesen Gesprächen wurde dann ausführlich unter Berücksichtigung der spezifischen Handlungsfelder darüber diskutiert, zu welchen Anlässen Bedarf für die Tätigkeit des von mir skizzierten Sachverständigen bestehen könnte.

Sind Sie fündig geworden? Können Sie einige Beispiele nennen?

Prof. Becker: Ja, die Liste wurde immer länger, insbesondere im außergerichtlichen Bereich. So könnte ein Krankenhaus – im Sinne eines präventiven Ansatzes – die Überprüfung der Einhaltung eigener oder auch externer Anforderungen überprüfen lassen. Dies kann auch einen Haftpflichtversicherer im Rahmen einer Prämienkalkulation interessieren. Denkbar ist natürlich

auch, (Beinahe-)Schadensfälle hinsichtlich ihrer Entstehung und zukünftigen Präventionsmöglichkeiten untersuchen zu lassen. Ebenso wurde ein Sachverständigengutachten als eine mögliche Alternative zu komplexen Zertifizierungsverfahren gesehen, da der Auftraggeber das zu bearbeitende Thema hinsichtlich des Umfangs frei formulieren kann. Auch im Zusammenhang mit Fragestellungen rund um ein mögliches Organisationsverschulden könnte ein Sachverständiger aus Sicht der Gesprächspartner tätig werden. Ein wichtiger Gesprächsgegenstand waren natürlich auch die sich abzeichnenden steigenden gesetzlichen Anforderungen rund um das Thema „Qualität“: Wen könnte ein Krankenhaus mit einem Gutachten zu einem ungünstigen Bescheid einer Planungsbehörde beauftragen? Man denke nur an die vielfältigen Kritikpunkte, die bereits vielfach zu Qualitätsindikatoren und ihren Einsatz bei der Krankenhausplanung von verschiedenen Seiten geäußert wurden. Für ein Krankenhaus könnte auch der Bedarf an weiteren Leistungen des diskutierten Sachverständigen bestehen, wie zum Beispiel die Moderation, Schlichtung oder auch Schiedsgutachten.

Zu welchem Thema könnten Sie von einer Bank beauftragt werden?

Prof. Becker: Hierzu gibt es ein relevantes Thema, ich möchte aber voranstellen, dass eine Beauftragung sowohl von einer Bank als auch von einem Krankenhaus ausgehen könnte. Krankenhäuser haben einen steigenden Finanzierungsbedarf, der nur bei positiven Bonitätsprüfungen durch die Kreditgeber befriedigt werden kann. Natürlich erfolgt bei der Bonitätsprüfung im Rahmen eines Neukredits in erster Linie eine ökonomische Prüfung. Ist diese erfolgreich,

Prof. Dr. Andreas Becker ist der bundesweit erste öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das neue Sachgebiet „Qualitäts- und Risikomanagement in Krankenhäusern“. Der Weg von der Idee bis zur Vereidigung wird in dem Interview beleuchtet.

BA nicht eingehalten wird. Grundlage der Zahlungsverweigerung der erstinstanzlich vom Krankenhaus verklagten Krankenkasse war ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse. Unabhängig von den verfahrensrechtlichen Fragestellungen dieses konkreten Falles stellte sich die Frage, wen ein Krankenhaus oder auch ein Gericht in einem ähnlichen oder ganz anders gelagerten Fall mit einer Begutachtung zu den vielfältigen Anforderungen aus den G-BA Richtlinien beauftragen könnte. Denn es kann in einem Einzelfall ja sein, dass zusätzlich zu den Feststellungen eines MDK ein weiteres Gutachten durch ein Gericht oder ein Krankenhaus angefordert wird. Im Idealfall würde hierzu ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Verfügung stehen, der nach den Prozessordnungen in Gerichtsverfahren vorrangig herangezogen werden soll. Natürlich gelten die Vorteile eines solchen Sach-

wird auch die Markt- und Zukunftsfähigkeit des Krankenhauses untersucht. Hierzu gehört dann auch im Rahmen der Compliance eine Prüfung auf Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, wozu auch das Qualitäts- und Risikomanagement zählt. Negative Ergebnisse in diesem Bereich können dann zu der Annahme eines erhöhten Risikos für Qualitätsmängel bis hin zu öffentlichkeitswirksamen Schadensfällen führen. In beiden Fällen kann dies zu deutlichen Einnahmerückgängen oder gar vollständigen Ausfällen von Einnahmen führen, wie zum Beispiel bei Schadensfällen in der Geburtshilfe ja bereits geschehen. Hieraus ergäbe sich dann ein erhöhtes Kreditrisiko. Doch nicht nur bei der Bonitätsprüfung wegen eines Neukredits kann es zukünftig zur Inanspruchnahme des Sachverständigen kommen. Dies könnte auch der Fall während eines laufenden Kreditarrangements sein, beispielsweise im Rahmen regelmäßiger Gespräche im Rahmen des Risikocontrollings zwischen Krankenhaus und Kreditgeber. Auch hier kann die Unterstützung durch den Sachverständigen gefragt sein.

Sie sprachen auch mit Rechtsanwältinnen. Geht es dabei um Fragen zum Medizinrecht oder gibt es einen anderen Schwerpunkt?

Prof. Becker: Ja, natürlich war das Medizinrecht auch ein Thema. Zur Abgrenzung zum medizinischen Sachverständigen muss jedoch gesagt werden, dass ich den neuen Sachverständigen nicht in der Aufgabe sehe, sich mit der Frage „Kunstfehler ja oder nein?“ zu beschäftigen. Ich sehe hier eher einen anderen Ansatz: Im Rahmen von (außergerichtlichen) Verfahren bei (behaupteten) Schadensfällen wird zukünftig die Erfüllung oder Nichterfüllung der Anforderungen zum Qualitätsmanagement und insbesondere Risikomanagement eine besondere Rolle im Zusammenhang mit der Frage der Organisationshaftung spielen. Die verstärkten gesetzlichen Patientensicherheitsbemühungen werden hier zum Tragen kommen und die Pflicht zum Risikomanagement wird als ein möglicher zusätzlicher Haftungsgrund herangezogen werden. Hierzu ein Beispiel für eine mögliche Frage-

Kathrin Hausmann



Kathrin Hausmann ist Syndikusanwältin bei der IHK Köln und dort als Referentin tätig. Zu ihren Aufgaben innerhalb des Sachverständigenwesens gehört unter anderem die Betreuung der Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bezirk der IHK Köln.

Zur Person

Prof. Dr. Andreas Becker



Prof. Dr. Andreas Becker ist ausgewiesener Experte des deutschen Gesundheitswesens. Er ist Professor für Krankenhausmanagement an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen und berät Einrichtungen im Gesundheitswesen.

Zur Person

stellung: Wurde das Risiko einer schwerwiegenden Komplikation bei Vollnarkose, einer sogenannten malignen Hyperthermie, gemäß den Vorgaben der QM-Richtlinie des G-BA identifiziert, analysiert, bewertet und wurden geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung organisational umgesetzt? Ein weiterer Themenbereich ergab sich aus Sicht von Juristen, die sich mit Fusionen, Zusammenschlüssen, Übernahmen, Insolvenz- oder Schutzschirmverfahren beschäftigen. Da wir hierzu ja im September in der KU einen Artikel verfasst haben, sei nur soweit ausgeführt: Im Krankenhaussektor besteht ein Trend zu Fusionen, Zusammenschlüssen und Übernahmen. Dies gilt insbesondere im kommunalen und kirchlichen Bereich. Auch geraten Krankenhausunternehmen aus unterschiedlichen Gründen in eine wirtschaftliche Schieflage, hier geht es mitunter um die Abwendung einer Insolvenz. Auch hier erlangt die Frage der Compliance bezüglich der Qualitäts- und Risikomanagement-

vorgaben und die damit verbundene Markt- und Zukunftsfähigkeit, die durch die Bewertung entsprechender Daten der gesetzlichen externen Qualitätssicherung unterstützt wird, eine zunehmende Bedeutung. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger könnte also im Rahmen einer geplanten Übernahme eines Krankenhauses oder während eines Schutzschirmverfahrens damit beauftragt werden, die Umsetzung definierter rechtlicher Anforderungen, der Qualitätsdaten, des Leistungsspektrums, des Einweisermanagements etc. zu beurteilen.

Frau Hausmann, Sie haben das Verfahren von Seiten der IHK betreut. Was haben Sie gedacht, bei der Idee einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Qualitäts- und Risikomanagement für Krankenhäuser ins Leben zu rufen?

Hausmann: Herrn Prof. Beckers Anliegen, als Sachverständiger für ►

„Qualitäts- und Risikomanagement in Krankenhäusern“ öffentlich bestellt und vereidigt zu werden, ist bei uns auf offene Ohren und großes Interesse gestoßen. Da es bis dato allerdings bundesweit noch keine öffentlichen Bestellungen auf diesem Sachgebiet gab, musste zunächst ermittelt werden, ob überhaupt ein Bedarf nach öffentlich bestellten und vereidigten (öbuv) Sachverständigen für „Qualitäts- und Risikomanagement in Krankenhäusern“ besteht. Auf Grundlage von Herrn Prof. Beckers bisheriger Tätigkeit und den Ergebnissen einer Umfrage bei beteiligten Verkehrskreisen konnte nachgewiesen werden, dass es bereits aktuell sowie zukünftig eine nicht unerhebliche Nachfrage nach entsprechenden Sachverständigenleistungen gibt bzw. geben wird.

Wo genau liegt der Benefit für Gerichte oder auch Kunden, die einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Qualitäts- und Risikomanagement für Krankenhäuser anrufen?

Hausmann: Bevor ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt wird, muss er sich hinsichtlich seiner persönlichen Eignung und seiner besonderen Sachkunde einem anspruchsvollen Prüfungsverfahren durch die zuständige Bestellskörperschaft unterziehen. Schließlich hat der Sachverständige einen Eid zu leisten, wonach er seine Sachverständigentätigkeit unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch ausführt und seine Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Dadurch, dass die Bestellung im Regelfall auf fünf Jahre befristet ist und erst nach dem Nachweis anhaltender persönlicher und fachlicher Eignung erneuert wird, unterliegen die öbuv Sachverständigen einer regelmäßigen Qualitätskontrolle. Bei Beschwerden über öbuv Sachverständige prüfen die zuständigen Bestellskörperschaften zudem, ob der Sachverständige gegen seine Pflichten verstoßen hat und ergreifen gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen ihn. Gutachten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ge-

nießen eine hohe Glaubwürdigkeit. Die öbuv Sachverständigen werden bevorzugt von Gerichten und Staatsanwaltschaften herangezogen, stehen aber auch Privatpersonen und Unternehmen zur Verfügung, wenn der eigene Sachverständige nicht mehr ausreicht, um wichtige Entscheidungen auf fachlich fundierter Grundlage treffen zu können. Zudem werden sie in der außergerichtlichen Streitbeilegung – insbesondere durch die Erstellung von Schiedsgutachten – tätig, wodurch oftmals eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden kann.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es zu Bestellung und Tätigkeit eines Sachverständigen?

Hausmann: Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern beruht auf § 36 Gewerbeordnung und dem „Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen“. Die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung sowie die Pflichten der Sachverständigen werden in der Sachverständigenordnung der jeweiligen Bestellskörperschaft festgelegt. Für die Tätigkeit von Sachverständigen im Auftrag von Gerichten oder Behörden gelten zusätzliche Regelungen der Zivilprozess- bzw. Strafprozessordnung und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Wie lief das Verfahren zur Einführung eines neuen Sachverständigen aus Ihrer Sicht?

Hausmann: Neben der bereits geschilderten vorangestellten Prüfung des abstrakten Bedarfs nach Sachverständigenleistungen im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements in Krankenhäusern, mussten im Bestellungsverfahren von Herrn Prof. Becker zunächst noch Fachleute akquiriert werden, die in der Lage und bereit waren, uns bei der Überprüfung seiner besonderen Sachkunde zu unterstützen. Da dies ebenfalls gelungen ist und das Verfahren insgesamt zu einem positiven Abschluss in Form der bundesweit ersten öffentlichen Bestellung auf diesem Sachgebiet

gekommen ist, sind wir sehr zufrieden.

Herr Prof. Becker, Sie haben ja auf dem Weg zum Sachverständigen viel Neuland betreten. Oft ist die Rede von hohen bürokratischen Hürden, die es in Deutschland gibt. Wie war das aus Ihrer Sicht?

Prof. Becker: Die Kurzfassung lautet: Neuland ja, bürokratische Hürden im Sinne einer negativen Bewertung ausdrücklich Nein! Ein wesentlicher Punkt für mögliche Auftraggeber, mögen es nun Gerichte, Krankenhäuser oder andere Interessenten sein, ist doch, dass durch ein definiertes Verfahren ein Qualitätsstandard eingehalten wird. Die besondere Qualifikation, die einem Sachverständigen durch die öffentliche Bestellung bescheinigt wird und die Vereidigung auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auf Basis rechtlicher Grundlagen sollen doch das Vertrauen der Auftraggeber und auch ihr eigenes Ansehen stärken. Gerade der letzte Aspekt ist nicht zu unterschätzen, wenn ein Gutachten von interessierten Kreisen als neutral und unparteiisch wahrgenommen wird.

Während des gesamten Verfahrens, welches mit dem ersten Gespräch mit der IHK Köln im Dezember 2014 begann und mit meiner Bestellung und Vereidigung am 30. September 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde, sah ich mich mit vielfältigen inhaltlichen und formalen Anforderungen konfrontiert, die ich jedoch zu jedem Zeitpunkt als richtig und angemessen erlebt habe. Die besondere Stellung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird aus meiner Sicht durch das umfangreiche und anspruchsvolle Verfahren nur unterstützt. An dieser Stelle möchte ich die Aufgeschlossenheit und Innovationskraft der IHK zu Köln besonders hervorheben und mich für das wertschätzende und professionelle Verfahren bedanken.

Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte KU-Fachredakteur Marcel Leuschner.